

Gemeinde Tegerfelden

Gemeinderat

Waldhütte Hörnli - Benützungsvorschriften

Grundsatz

Die Waldhütte Hörnli soll grundsätzlich allen Interessierten zugänglich sein.

Bewilligungspflicht

Veranstaltungen wie Partys, Grillplausch und andere Höcks sind ordentlicherweise nicht der Bewilligungspflicht unterstellt (sofern nur der Aussenplatz benutzt wird). Erst wenn der Veranstalter die Waldhütte Hörnli und / oder der Aussenplatz für sich reservieren lassen will, bedarf dies der Bewilligung.

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Benützungsbewilligungen ist die Einwohnerdienste, 056 269 00 20.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Anlagen übt Moritz Müller aus. Vereinen und Privaten, die diese Vorschriften missachten, wird in Zukunft die Benützung des Waldhüttenplatzes verweigert.

Benützer, die ohne Bewilligung an einem von einem Veranstalter reservierten Termin die Anlage besetzen, können weggewiesen werden. Bei Streitigkeiten kann die Polizei zur Streitbeilegung zugezogen werden.

Aufsichtspflicht

Bei Anlässen von Minderjährigen besteht eine Aufsichts- und Haftungspflicht der gesetzlichen Vertretern (Eltern). Die Aufsichtsperson ist im Gesuchsformular namentlich zu erwähnen und mit Unterschrift die elterliche Sorgfaltspflicht zu bestätigen.

Sorgfaltspflicht

Die Anlage ist mit Sorgfalt zu benützen. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Anlage im ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen und den anfallenden Kehrriecht auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu entsorgen.

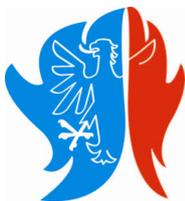
Reinigung

- gereinigte Tische und Bänke
- Besenreine Waldhütte
- geputzte Grillstelle
- gereinigter Aussenbereich (Zigarettenstummel, Bierdeckel, Papiere, Glassplitter etc. entfernen)

Notwendige Nachreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die Reinigung ist bis **8 Uhr** des nachfolgenden Tages vorzunehmen.

Abfall

Sämtliche Abfälle sind durch den Benutzer selbstständig zu entsorgen. Die Asche der Grillstelle ist in den dafür vorgesehenen Eimer zu deponieren.



Gemeinde Tegerfelden

Gemeinderat

Holz

Das Holz wird im WC-Raum der Waldhütte zur freien Verwendung bereitgestellt (in Mietkosten der Waldhütte inbegriffen).

Parkplätze

Die Zufahrt zur Waldhütte ist durch ein Fahrverbot eingeschränkt. Mit der Erteilung der Benützungsbewilligung erlischt das Fahrverbot und es darf dementsprechend bis zur Waldhütte mit dem Auto gefahren werden.

Ruhe und Ordnung

Verstärkeranlagen im Freien sind verboten. Auch Musik im Freien ist nur in gemässigtem Rahmen (Zimmerlautstärke) gestattet.

Haftung, Versicherung

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die während der Benützung entstehen. Beschädigungen sind unaufgefordert dem Hauswart Dominik Senn zu melden. Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Benützungsgebühr

Bei Benützung der Waldhütte wird für einheimische eine Grundgebühr von CHF 50.- und für auswärtige CHF 100.- erhoben.

Allgemeines

- Die Schlüsselübergabe erfolgt während den Schalteröffnungszeiten der Einwohnerdienste Tegerfelden oder telefonischer Terminvereinbarung (056 249 00 20).
- Es ist untersagt die Waldhütte für Anlässe im Rechts- oder Linksextremismus-Bereich zu nutzen. Bei Unklarheiten werden Abklärungen bei der Polizei getätigt. Bei entsprechender Feststellung gilt die Benützungsbewilligung als ungültig.

Vielen Dank für die Einhaltung.

5306 Tegerfelden, Juni 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Reto Merkli

Aline Obergfell